

	Synopse - Änderungen (mit Ausnahme der gegender-ten Bezeichnungen) sind zur besseren Übersichtlichkeit fett und unterstrichen sowie in der Begründung näher erläutert	
Bisherige Fassung – Stand 16.12.2002	Neue Fassung	Begründung
<p>Betriebssatzung für die Stadtwerke Offenburg</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert am 19.07.1999 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert am 15.12.1997 hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 27.03.2000 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 16.04.2013, und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009, hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 15.12.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Anpassung der Bezeichnung „Technische Betriebe Offenburg“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe Offenburg“.</p> <p>(2) Die „Technischen Betriebe Offenburg“ werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Nahwärmeversorgung im Rahmen der jeweils bestehenden Anlagen b) Bereitstellung und Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder) c) Bereitstellung und Betrieb der städtischen Parkhäuser 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe Offenburg“.</p> <p>(2) Die „Technischen Betriebe Offenburg“ werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebs ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Nahwärmeversorgung im Rahmen der jeweils bestehenden Anlagen b) die Bereitstellung und der Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder) c) die Bereitstellung und der Betrieb der städtischen Parkhäuser und der <u>Betrieb der Mobilitätstationen</u> 	<p>Zu c) Die TBO sollen künftig die Mobilitätstationen betreiben. Da es sich hierbei - zumindest teilweise - um eine entgeltpflichtige Dienstleistung handelt, ist diese mit dem Betrieb der Parkhäuser gleichzusetzen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> d) die Durchführung der Betriebsführerschaft i.S. v. § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien) und des Anrufsammeltaxis e) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist f) die Durchführung der Müllabfuhr (Einsammeln des Mülls) im Auftrag des Landkreises g) Bereitstellung und Betrieb der städtischen Friedhöfe sowie die Durchführung des Bestattungswesens h) die Bewirtschaftung der städtischen Wälder i) Erhalt und Förderung des Messestandortes Offenburg <p>Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Technischen Betriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.</p> <p>Zur Förderung der Aufgaben der Technischen Betriebe kann sich die Stadt (Technische Betriebe) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) die Durchführung der Betriebsführerschaft i. S. v. § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien) und des Anrufsammeltaxis e) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist f) die Durchführung der Müllabfuhr (Einsammeln des Mülls) im Auftrag des Landkreises g) die Bereitstellung und der Betrieb der städtischen Friedhöfe sowie die Durchführung des Bestattungswesens h) die Bewirtschaftung kommunaler Wälder i) der Erhalt und die Förderung des Messestandortes Offenburg <p>Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Technischen Betriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.</p> <p>Zur Förderung der Aufgaben der Technischen Betriebe kann sich die Stadt (Technische Betriebe) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.</p>	<p>Zu h) Unterstützung der Umlandgemeinden bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder im Rahmen des GKZ</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Technischen Betriebe beträgt 15.000.000 DM (7.669.378,20 €)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Technischen Betriebe beträgt <u>7.700.000 €</u></p>	<p>Das Stammkapital der TBO wird auf 7.7000.000 € erhöht, um einen glatten Betrag zu erhalten. Die Erhöhung wird über eine Entnahme aus dem Gewinn realisiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Technischen Betriebe sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Technischen Betriebe sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der / die Oberbürgermeister/-in und die Betriebsleitung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeinderat</p> <p>(1) Der Gemeinderat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung von Satzungen 2. Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie der sachkundigen Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit 3. Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder 4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung von Satzungen 2. Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie der sachkundigen Bürger /-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit 3. Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder 4. Bestellung des / der Prüfenden für den Jahresabschluss 	<p>Entfall (1): Streichung der Fehlnummerierung</p>

<p>5. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolg / Vermögensplan, Stellenübersicht)</p> <p>6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung</p> <p>7. Festsetzung allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge</p> <p>8. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an die Technischen Betriebe oder die Technischen Betriebe an die Gemeinde</p> <p>9. Rückzahlung von Eigenkapital</p> <p>10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Technischen Betriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht</p> <p>11. Änderung der Rechtsform der Technischen Betriebe</p> <p>12. Entscheidungen, die der Vorlage an oder der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen</p>	<p>5. Feststellung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- / Vermögensplan, Stellenübersicht)</p> <p>6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung <u>der Betriebsleitung</u></p> <p>7. Festsetzung allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge</p> <p>8. <u>Gewährung von Darlehen der Technischen Betriebe an die Gemeinde</u></p> <p>9. <u>Rückführung von Stammkapital</u></p> <p>10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Technischen Betriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht</p> <p>11. Änderung der Rechtsform der Technischen Betriebe</p> <p>12. Entscheidungen, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder der Genehmigung durch diese Behörden bedürfen</p>	<p>Zu 6. Redaktionelle Änderung der Begrifflichkeit nach dem EigBG: Dieses spricht nicht von „Werkleitung“, sondern von „Betriebsleitung“</p> <p>Zu 8. Siehe Begründung in der Beschlussvorlage</p> <p>Zu 9. Redaktionelle Klarstellung durch Anpassung an Begrifflichkeiten des EigBG</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Betriebsausschuss</p> <p>(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Technische Ausschuss des Gemeinderates wahr.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Betriebsausschuss</p> <p>(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Technische Ausschuss des Gemeinderats wahr.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind, vor.</p>	

<p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat (§ 4) zuständig ist, neben den im § 9 genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 100.000,00 DM (51.129,19 €), aber nicht mehr als 1 Mio. DM (511.291,88 €) beträgt. 2. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als 200.000,00 DM (102.258,38 €) bis 1 Mio. DM (511.291,88 €) beträgt. 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 300.000,00 DM (153.387,56 €), aber nicht mehr als 1 Mio. DM (511.291,88 €) beträgt. 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 200.000,00 DM (102.258,38 €) oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 5 Jahre beträgt. 5. Die Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen. 6. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 200.000,00 DM (102.258,38 €). 	<p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat (§ 4) zuständig ist, neben den im § 9 genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, <u>sofern der Wert im Einzelfall mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 500.000 € beträgt.</u> 2. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von <u>mehr als 100.000 € bis 500.000 €</u> 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, <u>sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 € aber nicht mehr als 500.000 € beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A erfolgen.</u> 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt <u>von mehr als 100.000 €</u> oder, wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 5 Jahre beträgt. 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen. 6. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von <u>mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 75.000 €</u> 	<p>Zu (3) Nr. 1. und 2: Wertgrenzen werden analog der Hauptsatzung der Stadt Offenburg, § 9 Abs. 3 Nr. 5 HS, angepasst.</p> <p>Zu (3) Nr.3: Wertgrenzen werden analog der Hauptsatzung der Stadt Offenburg § 9 Abs.3, Nr. 1 HS angepasst. Im Übrigen s. Vorlagentext</p> <p>Zu (3) Nr. 4: Wertgrenzen werden auf glatten Betrag von 100.000 € angepasst.</p> <p>Zu (3) Nr. 6: Wertgrenzen werden an die Hauptsatzung angeglichen</p>
---	---	--

<p>7. Den Verzicht auf Ansprüche einschl. des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 50.000,00 DM (25.564,59 €) aber nicht mehr als 100.000,00 DM (51.129,19 €) beträgt sowie die Stundung von Ansprüchen mit mehr als 200.000,00 DM (102.258,38 €).</p> <p>8. Den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages oder der Geschäfte 200.000,00 DM (102.258,38 €) im Einzelfall übersteigt.</p> <p>9. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als 100.000,00 DM (51.129,19 €) verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind.</p> <p>10. Die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10 %, mindestens aber 50.000,00 DM (25.564,59 €) betragen.</p> <p>11. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.</p>	<p><u>7. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.</u></p> <p><u>8. Befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 100.00 € im Einzelfall.</u></p> <p><u>9. Stundung von Ansprüchen über ein Jahr hinaus, soweit der gestundete Betrag 50.000 € übersteigt</u></p> <p><u>10. Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 75.000 € beträgt</u></p> <p>11. Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte <u>im Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung handelt</u> und der Wert des Vertrags oder der Geschäfte <u>100.000 €</u> im Einzelfall übersteigt</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als <u>50.000 €</u> verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind.</p>	<p>Zu (3) Nr. 7: Der Verzicht auf eine Forderung beruht meist auf einem Vergleich, ist jedenfalls ein (einseitiges) Rechtsgeschäft. Die Zuständigkeit des BA hierfür ist bereits in Nr. 10 und 11 abgedeckt. Die übrigen Wertgrenzen werden an die Hauptsatzung angepasst.</p> <p>Zu (3) Nr. 8 – 10 und 12: Wertgrenzen werden entsprechend der Hauptsatzung angeglichen</p> <p>Zu (3) Nr. 11: Redaktionelle Anpassung und Rundung der Wertgrenze</p>
--	---	---

	<p>13. Die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10 %, mindestens aber 25.000 €, betragen</p> <p>14. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung</p>	<p>Zu (3) Nr. 13: Der Betrag wird gerundet</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeister</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz vorbehalten sind.</p> <p>(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann seine Zuständigkeit jederzeit widerruflich einem Dezernenten übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeister/in</p> <p>(1) Der / die Oberbürgermeister/-in entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm / ihr durch das Gesetz vorbehalten sind.</p> <p>(2) <u>Der / die Oberbürgermeister/-in entscheidet insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, bei Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A unabhängig von der Höhe des Auftragswertes</u></p> <p>(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der / die Oberbürgermeister/-in an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Der / die Oberbürgermeister/-in kann seine / ihre Zuständigkeit jederzeit widerruflich einem / einer Dezernent(en)/-in übertragen.</p>	<p>s. Begründungstext Vorlage</p>

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Betriebsleitern. Der Gemeinderat bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.</p> <p>(4) Außerdem erhält die Betriebsleitung die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 200.000,00 DM (102.258,38 €) beträgt. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Betriebsleitenden. Der Gemeinderat bestellt einen / eine der beiden Betriebsleitenden zum / zur Ersten Betriebsleiter/-in. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.</p> <p>(4) Außerdem erhält die Betriebsleitung die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des / der Oberbürgermeister(s) /-in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat den / die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum</p>	<p>Zu (4): Rundung</p>
---	---	------------------------

<p>Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten,</p>	<p>(6) Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den / die Oberbürgermeister/-in unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen</p> <p>Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung zuzuleiten. Der Fachbeamte für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet. Ihm sind auch alle Vorschläge für die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen rechtzeitig vor der Einbringung in ein Beratungs- oder Beschlussgremium zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat ihn ferner auf Aufforderung über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung des / der Fachbediensteten für das Finanzwesen</p> <p>Die Betriebsleitung hat dem / der Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm / ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung zuzuleiten. Der / die Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet. Ihm / ihr sind auch alle Vorschläge für die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen rechtzeitig vor der Einbringung in ein Beratungs- oder Beschlussgremium zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat ihn / sie ferner auf Aufforderung über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/-innen der Vergütungsgruppe BAT IV a und höher entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe EG 10 TVöD und höher entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.</p>	<p>Zu (1): Angleichung an die Begrifflichkeiten und Tarife des TVöD</p>

<p>(2) Alle übrigen Angestellten und Arbeiter werden von der Betriebsleitung eingestellt und entlassen</p> <p>(3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, hat sie für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(4) Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>(2) Alle übrigen Beschäftigten werden von der Betriebsleitung eingestellt und entlassen.</p> <p>(3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, hat sie für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebs ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(4) Für die Beteiligung der Vertretung der Beschäftigten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Der erste Betriebsleiter ist allein vertretungsberechtigt; im Falle seiner Verhinderung übernimmt der zweite Betriebsleiter diese Funktion.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p> <p>(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Der / die erste Betriebsleiter/-in ist allein vertretungsberechtigt; im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt der / die zweite Betriebsleiter/ -in diese Funktion.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Zu (3): Rechtsgeschäftliche Vollmachten, die der Betriebsleiter erteilt, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Oberbürgermeisterin, da dies in der Praxis nur sehr unwirksam durchzusetzen ist. Das EigBG verpflichtet folgerichtig auch nicht zu einer solchen Zustimmungspflicht, sondern stellt es den Gemeinden frei, eine solche vorzusehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000, die Ergänzung zu § 1 Abs. 3 Ziffer i) zum 16.12.2002 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.04.1996 außer Kraft.</p> <p>Offenburg, den 16.12.2002 gez. Dr. Bruder Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.</p> <p>Offenburg, den 15.12.2014 gez. Edith Schreiner Oberbürgermeisterin</p>	